

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN TESTRIDE UND DER MOTORRADVERMIETUNG

Enduro Park Hechlingen GmbH, Geschäftsführer Manfred Spitz:
-nachstehend Vermieter genannt-

1. Buchung/Zahlung/Stornierung/Kaution

Zur Buchung und verbindlichen Reservierung der Motorradmiete ist eine schriftliche Buchung notwendig. Die Bezahlung des Mietpreises erfolgt per EC-Karte, Bar oder Kreditkarte bei Abholung.

Wird die gebuchte Motorradmiete kundenseitig mehr als 7 Tage vor Mietbeginn abgesagt, erhält der Kunde die volle Motorradmiete abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25.- € zurück. Bei Absage weniger als 7 Tage vor Mietbeginn erhält der Kunde 50 % des geleisteten Mietpreises zurück. Ab Mietbeginn oder bei unangekündigter Nichtabholung wird der gesamte Mietpreis als Stornogebühr einbehalten.

Die Kaution pro Motorrad in Höhe von 500.- € wird vom Kunden in Bar oder per Kreditkartenreservierung bei Abholung des Motorrads hinterlegt. Mit unserer optionalen „Umbuchungsoption“ hat der Kunde die Möglichkeit auch ohne Angaben von Gründen (Wetterlage) die Buchung bis Minuten vor Mietbeginn zu verschieben, ohne den Mietpreis einzubüßen. Der Kunde hat dadurch die Möglichkeit **einmalig** den Miettermin ohne zusätzliche Kosten zu verschieben.

Die Miete für das im Mietvertrag aufgeführte Motorrad entspricht der aktuellen Preisliste (frühere Preislisten verlieren ihre Gültigkeit). Der Miettarif wird spätestens bei Vertragsabschluss festgelegt und kann nicht bei Rückgabe des Motorrades nachverhandelt werden. Der Kunde hat bei früherer Rückgabe des Motorrades oder bei weniger als im Tarif enthaltenen gefahrenen Kilometer, keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.

Während der laufenden Miete können bei Bedarf auch Mietzeitverlängerungen nach Rücksprache mit der Enduro Park Hechlingen GmbH und deren ausdrücklicher Bestätigung erfolgen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verlängerung, da diese nur unter der Voraussetzung bestätigt werden kann, dass das gewünschte Motorrad nach seiner Mietzeit auch verfügbar ist und noch nicht anderweitig vermietet wurde.

Als Zahlungsmittel für die Kaution werden neben Bargeld auch bargeldlose Zahlungsmittel in Form von EC/Maestro-Karten und Kreditkarten des Typs VISA, MasterCard akzeptiert.

2. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Motorrad nebst Zubehör zum Gebrauch. Die vereinbarten Mietpreise enthalten Kfz-Steuer, Schmiermittel, Verschleißteile, Wartungsarbeiten, die Fahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Miettarife schließen nicht ein: Kraftstoff und Versicherung persönlicher Gegenstände. Die Berechnung der gefahrenen Kilometer beginnt immer ab der Übernahme des Motorrads durch den Mieter.

Für das angemietete Motorrad besteht eine Haftpflichtversicherung (100.000.000 € Pauschal, bei Personenschäden begrenzt auf 15 000 000 € je getötete/verletzte Person). Außerdem besteht eine Teilkaskoversicherung gegen Feuer-, Diebstahl-, und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von 150.- €.

3. Pflichten des Mieters

Zum Mietbeginn ist ein gültiger Personalausweis, Reisepass und eine für das angemietete Motorrad entsprechende gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. **Bei nicht EU-Bürgern wird der internationale Führerschein benötigt!** Alle Dokumente (Personalausweis oder Reisepass, Führerschein) sind im Original vorzulegen. Sollte der Mieter mehr als 2 Stunden nach dem vereinbarten Mietbeginn erscheinen, ohne den Vermieter zu unterrichten, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug nicht länger frei zu halten und an einen anderen Kunden zu vermieten.

Für Schäden, die durch die Teilkasko abgedeckt sind (Wildschäden, Diebstahl und Brand) haftet der Mieter max. in der Höhe der Selbstbeteiligung (1000.- €). **Im Schadensfall ist die Polizei unverzüglich einzuschalten (auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter) und beim Vermieter ein Schadensprotokoll aufzusetzen.** Der Mieter haftet für alle selbstverschuldeten Schäden bis max. 1000.- €. Bei grob fahrlässiger Missachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, schweren Verkehrsstößen, Bußgeldbescheiden, sowie alkohol- und rauschbedingter Fahruntüchtigkeit, **Schäden durch Fahrten auf ungeteertem Untergrund, sowie Überlassung des Mietmotorrades an eine nicht berechnete Person und schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag, trägt der Mieter die Schäden in voller Höhe.**

Schäden (Unfälle) müssen unverzüglich polizeilich angezeigt werden, ansonsten behält sich der Vermieter vor die gesamte Schadenshöhe vom Mieter zu verlangen. Muss die Weiterfahrt mit dem Motorrad aufgrund eines nicht durch den Mieter verursachten technischen Mangels unterbrochen werden, hat der Mieter telefonisch über die BMW Service Nummer den BMW Pannendienst zu informieren. Kann der Mangel innerhalb von 24 Stunden durch den BMW Service nicht behoben werden, hat der Mieter Anspruch auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug, sowie entsprechende Kostenrückerstattung für die Wartezeit.

4. Übergabe und Rücknahme des Motorrades

Nur der namentlich genannte Fahrer ist berechtigt das Fahrzeug zu führen. Für jeden weiteren Fahrer wird der jeweilige Ausweis und Führerschein (im Original) gesondert benötigt. Das Motorrad wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ist eine Nachtankung durch den Vermieter erforderlich oder vom Mieter gewünscht, wird zu den anfallenden Treibstoffkosten noch eine Servicepauschale von **15.- €** erhoben. Die Rücknahme des Motorrades erfolgt, sofern nicht anderweitig **schriftlich** vereinbart, am Geschäftssitz der Enduro Park Hechlingen GmbH in 87730 Bad Grönenbach In der Paint 14. Wird der vereinbarte Rückgabetermin des Fahrzeuges um mehr als 2 Stunden überschritten, wird eine Tagesmiete des jeweiligen Fahrzeuges entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet. Wird durch die Verspätung die Einhal-

tung des nächsten Vermietertages nicht möglich, so ist der entstandene Schaden dem Vermieter zu ersetzen, der Anspruch wird mit der Kaution verrechnet.

Wird das Motorrad vor den Geschäftsräumen außerhalb der Geschäftszeiten (Mo.- Fr. 8.00 – 18.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.00 Uhr) abgestellt und entsteht dadurch ein Schaden am Motorrad, so haftet der Mieter dafür in der Höhe der Selbstbeteiligung. Der Mieter ist verpflichtet, das Motorrad mit verriegeltem Lenkschloss abzustellen und den Zündschlüssel in den Tresorbriefkasten am Haupteingang zu werfen. Die Rücknahme des Motorrades erfolgt am nächsten Tag durch den Vermieter.

Der Mieter ist **nicht** verpflichtet das Motorrad gereinigt zurück zu bringen – sollte jedoch das Motorrad so massiv verschmutzt sein, dass Beschädigungen verdeckt sein könnten, behält sich der Vermieter vor, die Rücknahme erst nach der zeitlich nächstmöglichen Reinigung vorzunehmen.

5. Nutzung des Motorrades

Die Nutzung des angemieteten Motorrades ist auf den Bereich der öffentlichen und geteerten Straßen beschränkt. **Jegliche Nutzung des Motorrades in nicht öffentlichen Bereichen, ungeteerten Strecken, bzw. im Gelände, sowie die Nutzung des Motorrades zu Wettbewerbszwecken und Sicherheitstrainings ist strengstens untersagt.** Dem Mieter ist es insbesondere untersagt, das Motorrad in fahruntüchtigem Zustand zu benutzen, oder das Motorrad an einen Dritten zu überlassen, der nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder fahruntüchtig ist. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für all Sach- und Personenschäden in vollem Umfang.

Ohne schriftliche Genehmigung vom Vermieter, darf der Mieter weder Teile austauschen noch entfernen. Dies gilt auch für Zusatzeinrichtungen. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung vom Vermieter in einer BMW Vertragswerkstatt durchführen lassen.

Auslandsfahrten: Das Motorrad darf nur in Deutschland oder dem europäischen Ausland (außer Türkei, Ukraine, Russland) genutzt werden. Fahrten außerhalb dieses Raums bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

6. Verhalten bei Unfall

Der Unfall ist in jedem Fall polizeilich festzuhalten, sowie der mitgelieferte Unfallbericht von allen Unfallbeteiligten auszufüllen. Die Mieter verpflichten sich, keine Schuldanerkennnis abzugeben. Der Vermieter ist so schnell wie möglich telefonisch zu verständigen. (Notfallnummer siehe Aufkleber unter der Sitzbank).

7. Reparaturen

Reparaturen zur Erhaltung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Motorrades dürfen nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters durch eine BMW Motorrad Vertragswerkstätte in Auftrag gegeben werden. Der Rechnungsbetrag wird dem Mieter nach Vorlage der Rechnung, die unbedingt auf: Enduro Park Hechlingen GmbH, In der Paint 14, 87730 Bad Grönenbach, USt-ID-Nr. DE263141984 ausgestellt sein muss, zurück erstattet.

8. Verlust von Schlüssel oder Fahrzeugpapieren

Für die Neubeschaffung eines durch den Mieter verlorenen Zündschlüssels ist eine Kostenpauschale von 150.- € durch den Mieter zu bezahlen. Bei Verlust des Fahrzeugscheines ist sofort bei der nächsten Polizeidienststelle eine Verlustanzeige aufzugeben und diese dem Vermieter auszuhandigen. Die Kosten zur Erstellung eines Ersatzfahrzeugscheines in Höhe von 100.- € sind vom Mieter zu tragen.

9. Rücktransport zur Vermietstation

Ist eine Weiterfahrt mit dem Motorrad aufgrund eines nicht durch den Mieter verursachten technischen Mangels (der nicht innerhalb von 24 Stunden durch den BMW Service behoben werden kann) unmöglich, so ist der Vermieter verpflichtet, das Motorrad zu seinen eigenen Lasten zurück zu Vermietstation zu transportieren. Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Ist der technische Mangel durch fahrlässiges Verhalten oder unsachgemäße Bedienung des Mieters entstanden, so hat der Mieter sich entweder selbst um den Rücktransport zu seinen Lasten zu kümmern oder kann alternativ den Rücktransport dem Vermieter in Auftrag geben. Die Rücktransportkosten betragen 1.- € PRO Entfernungskilometer (gerechnet Firmensitz- Abholungsort-Firmensitz) plus Mautgebühren und Vignettenkosten.

10. Allgemeine Bestimmungen

Diese Vereinbarung repräsentiert abschließend alle zwischen den Parteien bestehenden Abreden über die Überlassung des Motorrades. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte der Vertrag oder einzelne Bestimmungen davon ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche wirksame oder vollständige zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung und dem beiderseitigen Interesse am nächsten kommt. Diese Vereinbarung unterliegt ihrer Errichtung, Auslegung und Durchführung ausschließlich deutschem Recht.

Als Gerichtsstand wird, soweit die gemäß § 38 ZPO gesetzlich zulässig ist, der Firmensitz des Vermieters vereinbart.

Stand 01.03.2022

